

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 281.

Dresden, am 20. October.

1837.

Hundert neun und sechzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 23. September 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der I. Deputation, das Gesetz über die Verpflichtung der Kirchen- und der Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betr. — (Besondere Berathung. §§. 6. und 7.) —

Abg. Eisenstuck: Mit dem Amendement würde ich mich ebenfalls nicht vereinigen können, und schon deshalb nicht, weil, wie vorhin bereits erwähnt wurde, die frühern Beschlüsse wohl außer Zweifel setzen, was die Kammer sich dabei vorgestellt habe; es sollen die Gemeinden gehört werden, aber von der Erwägung des Cultusministerium soll die Entscheidung abhängig sein. Wiederholt wird sich bezogen auf die großen Kosten, welche durch das Schulgesetz in einer Provinz des Landes wären hervorgerufen worden. Ich gebe zu erwägen, welches die Gründe davon seien, weil das Parochialgesetz mit dem Schulgesetze nicht zu gleicher Zeit erschienen ist, und weil daher die Erleichterungen, die das Parochialgesetz den bisherigen Parochialpflichtigen gewährt, nicht früher denselben haben gewährt werden können. Was wird die Folge sein, wenn das Parochialgesetz in Wirksamkeit tritt und nun Ausschulungen stattfinden? Es werden weit weniger Kosten den bisher Betheiligten verursacht werden, als es vor Erlassung dieses Gesetzes der Fall war. Aus diesem Gesichtspuncte sehe ich die Sache an.

Abg. v. Thielau: Nur zwei Worte wollte ich mir zu erwähnen erlauben auf das, was vom Königlichem Commissair gesagt worden ist; nämlich, daß der Fall gar nicht eintreten könne, den derselbe angeführt hat, daß Gemeinden behindert sein sollten, aus dem Schulverbande auszutreten; denn es wird ausdrücklich die Einwilligung der Gemeinden vorausgesetzt; sie können doch nicht austreten wollen, wenn sie nicht eingewilligt haben. Wenn sodann von dem Abgeordneten, der zuletzt sprach, geäußert wurde, daß die Ursachen der großen Kosten, die in der Oberlausitz durch das Schulgesetz veranlaßt worden sind, daher rührten, daß das Schulgesetz mit dem Parochialgesetze nicht zu gleicher Zeit erschienen sei, so muß ich bemerken, daß diese ganzen Einrichtungen vor dem Erscheinen des Schulgesetzes erfolgt sind. Wenn ich dies mit angeführt habe, so geschah es bloß deswegen, um zu beweisen, wie groß die Wirkungen einer solchen Garantie sein können, die von der Administrativbehörde ausgeht. Ich bin der Ueberzeugung, daß die Gemeinden hierbei ein eben so kompetentes Urtheil fällen können, als die Behörde, und in vielen

Fällen ein noch weit besseres. Es ist vom Herrn Stellvertreter erklärt worden, es sei unmöglich, es dem Ermessen der Gemeinden anheim zu geben; ich halte es für möglich, ich halte es für nützlich, sogar für nothwendig; die Gemeinden, die am meisten dabei interessirt sind, sind lediglich Diejenigen, die ihre Einwilligung dazu zu geben haben. Das Ministerium urtheilt nach den Berichten, wie sie von den geistlichen Unterbehörden erstattet werden, welche mitunter von Ansichten ausgehen, die oft in der Theorie richtig sind, aber aller Praxis widerstreiten, das ist ein ausgemachter Erfahrungssatz. Es ist bekannt, daß, wenn man einen Steuerfuß hat, sich die Steuer schon findet, und wenn man ein System einmal gesetzlich festgestellt hat, die Ausdehnung und Anwendung sich von selbst macht. Der Eine findet es besser, daß nur 50 Kinder in einer Schule sein möchten, wo 100 Kinder genügend Raum und Unterricht finden; der Andere findet die Schule in Entfernung von einer halben Stunde zu weit, weil der Schnee im Winter 2 Tage lang die Passage versperret; das hängt vom Schulrathe ab, der dabei sein Gutachten abgibt. Es wird die Gemeinde gewiß von selbst nicht unterlassen, auf eine Umgestaltung anzutragen, wenn sie findet, daß der Zweck nicht erreicht werden kann.

Secretair Richter: Ich kann mich nach Allem dem, was gesprochen worden ist, nicht überzeugen, daß, nachdem die §§. 6 a. und b. angenommen worden sind, nunmehr noch das Amendement Annahme finden könne, wodurch ein diesen Paragraphen geradezu entgegenstehender Beschluß gefaßt werden würde; die Kammer würde dadurch erklären, sie gehe von ihrem bei jenen Paragraphen gefaßten Beschlusse zurück. Gehe ich auf die Sache selbst ein, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß nach Annahme des Amendements Ausparrungen nur in seltenen Fällen zu Stande kommen würden. Es giebt dabei in der Regel zwei betheiligte Gemeinden; sucht die eine, und das ist gewöhnlich die austretende, um Ausparrung an, die andere willigt aber nicht ein, was soll dann nach dem Amendement geschehen? Es kann Nichts geschehen, die Sache muß bleiben, wie sie ist; diejenige Gemeinde, welche die Ausparrung wünscht, hat kein Recht, die andere zu zwingen; sie muß schweigen und das Vorhaben auf sich beruhen lassen. Nach dem Geszentwurf bleibt in solchem Falle noch der Ausweg übrig, die Entscheidung der Behörde anzusprechen; das kann aber nach dem Amendement nicht geschehen, da wird die Einwilligung beider Theile vorausgesetzt. Die §§. 6 a. und b. unterscheiden ganz richtig; §. 6 a. sagt, was geschehen soll, wenn eine Gemeinde um Ausparrung nachsucht, §. 6 b. erteilt dem Ministerium die Ermächtigung, auch ohne Ansuchen eine Ausparrung anordnen zu können,